

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 26 (1953)

Heft: 4

Rubrik: Hilfsmittel für Rechnungsführer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

treten. Ende dieses Jahres findet ein Spezialkurs für Magazinfouriere statt, der als WK bzw. EK angerechnet wird.

Die neue Magazinbuchhaltung wird auch für die Truppe grundlegende Änderungen bringen. Wir werden an dieser Stelle zu gegebener Zeit die wichtigsten Punkte veröffentlichen.

Hilfsmittel für Rechnungsführer

Ein aktiver Fourier hat eine einfache, praktische Bürokiste entwickelt, die von seiner Arbeitgeberin, der Firma Stämpfli & Cie., Zäziwil, hergestellt wird. Diese Kiste bietet genügend Platz für sämtliches Büromaterial und Akten sowie Schreibmaschine, Kasse etc. und dürfte gute Dienste leisten.

Neuordnung im sanitätsdienstlichen Rapportwesen

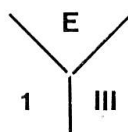
Auf den 1. Januar 1953 ist das sanitätsdienstliche Rapportwesen neu geregelt worden. Es würde zu weit führen, auf alle Einzelheiten des Nachtrags Nr. 7 zu den Weisungen für den Sanitätsdienst einzutreten.

Die Rechnungsführer dürfte es speziell interessieren, dass der bisherige Krankenpass vollständig umgearbeitet wurde in einen „Begleitschein für Kranke und Verwundete“ (Siehe Seite 100). In den Weisungen des Oberfeldarztes wird die Verwendung dieses Begleitscheines wie folgt umschrieben:

„Der neue Begleitschein für Kranke und Verwundete (Form. 18.8) ersetzt den bisherigen Krankenpass und wird jedem evakuierten Wehrmann mitgegeben. Er dient dem Kranken oder Verwundeten als Ausweis während der Evakuierung, **nicht aber zum Bezug von Militärbilletten**. Für die Heilanstalt stellt er eine vorläufige Kostengutsprache dar.

Auf der Vorderseite sind vom zuständigen Militärarzt auszufüllen:

- Personalien gemäss Dienstbüchlein oder Identitätskarte;
- Datum der Erkrankung, des Unfalles oder der Verwundung;
- die Diagnose;
- die Blutgruppe;
- bei Verwundung ist auf dem internationalen Schema die entsprechende Bezeichnung anzugeben, z. B. für eine Verletzung mit blanker Waffe am Vorderarm:



Diese Bezeichnung ist namentlich im Felddienst von grosser Bedeutung, weil auf Grund der internationalen Bezeichnung es auch fremdsprachigen Sanitätsmannschaften möglich sein wird, die Verletzung sofort zu erkennen.